

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adress:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Veranschlagt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 31.

Donnerabend, 7. Februar 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Verkäuf-
ler und Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 80 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Einzelnummern werden angenommen.
Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Sonntag 9 Uhr ohne Gebühr.
Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Hauptstraße 60. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Wahrnehmung, daß in Betrieben, welche sich mit der Herstellung bez. dem Vertrieb von Nahrungsmitteln befassen, nicht allenthalben die nötige Sauberkeit herrscht, wiewohl auch, daß die zum öffentlichen Verkauf bestimmten Nahrungsmittel, sowie Gebrauchsgegenstände oftmals nicht in einer ihrer Bezeichnung entsprechenden Weise in den Handel kommen oder Zutaten enthalten, die vom Standpunkte der Nahrungsmittel- und Gesundheitspolizei als unzulässig sich darstellen bez. deshalb als verfällicht zu beanstanden sind, gibt der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft nach W. d. R. des Bezirksausschusses Veranlassung, die Inhaber von Betrieben der vorbeschriebenen Art, insbesondere von Fleischerereien, Bäckereien, Gast- und Schankwirtschaften, Brauereien, Flaschenbierhandlungen, Mineral- und Brausewasserfabriken, Kolonial- und Materialwarenhandlungen und sonstigen Verkaufsstellen der Nahrungs- und Genussmittelbranche im eigenen und im allgemeinen öffentlichen Interesse hinzuzusetzen, in ihren Geschäftsbetrieben nicht nur hinsichtlich ihrer Person, sondern auch in Bezug auf die Betriebs-, Verkaufs- und Lagerräume und die zur Benutzung kommenden Betriebsgegenstände, Werkzeuge, Wagen, Maße, Gewichte, Messer, Lademittel etc. sich jederzeit der peinlichsten Sauberkeit zu befleißigen — insbesondere den trockenen Räumen genügend Licht und Luft zu zuführen, die Verkaufsstellen für Lebensmittel nicht zu anderen Zwecken, wie z. B. zu Wohn-, Kranken- oder Kinderstuben oder als Werkstätten, zu benutzen, die zum Verkauf bestimmten Waren vor Verunreinigungen durch Tiere, so durch Hunde oder Katzen, zu schützen, die Stiegen von den offen liegenden Waren durch Veranwendung von Drahthelmen fernzuhalten, die verkauften Fleisch- und Wurstwaren in reinem Papier zu verpacken, die Vorratsgeläße für Milch, Gurten, Suppen, Backwaren usw. mit einem Deckel oder einer Glasplatte zu versehen — und dafür Sorge zu nehmen, daß die gleiche Reinlichkeit auch Seltene ihres Dienst- und Geschäftspersonals beobachtet wird, auch auf die Güte, Beschaffenheit und Zusammenfassung ihrer Waren Sorgfalt zu verwenden.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung sub 1) ist ersichtlich, welche Mängel der Nahrungsmittelchemiker bei den vorgenannten Untersuchungen am häufigsten gefunden hat. Die in Folge kommenden Gewerbetreibenden ersuchen hieraus, worauf sie, um twarhaft einwandfreie Waren zu liefern, ihr Augenmerk hauptsächlich zu richten haben. Kolonial- und Materialwarenhändler werden hierauf die von ihnen verkauften Lebensmittel, Bäder ihren Milchvorrat hierauf auf das Vorhandensein von Fremdkörpern bez. Käse, Wästen, Spinnen und Würmern zu untersuchen und nötigenfalls von diesen zu säubern haben.

Händler mit diesen oder anderen der Verfällichtung ausgesetzten oder öfters unter falscher Bezeichnung gebrachten Waren, welche dieselben nicht selbst herstellen, sondern fertig vom Großhändler beziehen, werden zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit gut tun, bei der Bestellung „garantiert reine bez. der Bezeichnung tatsächlich entsprechende Ware“ zu verlangen, und, daß sie solche erhalten, sich auf der Rechnung bescheinigen zu lassen, aber auch die bezogene Ware unter keiner anderen Bezeichnung zu verkaufen, als sie dieselbe erhalten haben.

Gast- und Schanklokale, sowie Hof- und Bierhandlungen haben die benutzten Gläser und Flaschen nur in reinem Wasser zu spülen, welches erst durch kochendes Wasser wird — vergleiche Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 9. Oktober 1899 (Nr. 238 des Riesaer Amtsblattes) —, Fleisch- und sonstige Schlachthausinhaber haben ihre Schlachthäuser nur zu Schlachtzwecken, niemals aber zum Waschen oder zum Aufbewahren von Wirtschaftsgegenständen usw. zu benutzen, Bäder haben darauf zu sehen, daß Badewannen beim Verlaufe nicht unzulässig viel besetzt werden, insbesondere dies nicht mit unsauberen Händen geschieht, daß fertige Badewannen, namentlich Brot, in reinlicher Weise gelagert und endlich im Baderaum keine Wäsche und Kleider nicht aufgehängt werden.

Daher ist von Einstellung des Strafverfahrens wegen der vorgekommenen strafbaren Zuwiderhandlungen mehrfach abgesehen worden, es wird dies aber künftig hin nicht geschehen können und also man auch aus diesem Grunde die Befolgung des Vorstehenden anheilen.

Der Herr Bürgermeister zu Radeburg, sowie die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher des Bezirks werden angewiesen, sich von Zeit zu Zeit von der Beschaffenheit der Geschäftsbetriebe in Bezug auf Sauberkeit und — soweit es ihnen möglich — Beschaffenheit der Waren, abgesehen von den durch den Nahrungsmittelchemiker vorgenommenen Untersuchungen, zu überzeugen und im Falle der Wahrnehmung von Mängeln, eventuell unter Anzeigung des Nahrungsmittelchemikers, auf Abhilfe derselben bedacht zu sein beziehentlich Anzeige daher zu erstatten, andererseits wird aber auch das Publikum ersucht, die vorstehend beschriebenen Verordnungen durch Unterstützung der Behörden und Einwirkung auf die Ladeninhaber zu fördern.

Großenhain, am 2. Februar 1903.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

Margarine: Vorkehrung, außerdem vielfache Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufbewahrung und Verpackung der Margarine.
Butter: a) Unterschlebung von Margarine, b) ungenügende Austrennung bez. Wässerung.
Gocherleisch: Zusatz von Bismut, was als giftig unzulässig ist.
Wurst: (Rindfleischwurst, Leberwurst, Blutwurst, Brühwürstchen), Zusatz von Kartoffelmehl, Weizenmehl, Borax.
Olivenöl: Zusatz von Schmelz.
Eiweiß: Verborbenheit in Folge von vorhandenen Giftstoffen, Pilzwachstungen, Bakterien.
Bei Eiern und Weizenmehl war häufig ein so geringes Chlorophyll festgestellt, daß die Verfällichtung „Gift“ für diese Waren als auf Täuschung gerichtete Benennung betrachtet werden muß (bei Eiern mindestens 3%, bei Weizenmehl mindestens 5%, Giftigkeit notwendig).
Saffran: Extrakt.

Bismut: Zusatz von Mandelkern.
Macis: Zusatz von wilder, Bombay-Macis, Weizenmehl, Pantermehl, Zwiebel.
Macis-Extrakt: Unterschlebung grobkörnig verfällichter Macis.
Bittere Mandeln: Fälschung mit Pfirsich- und Aprikosenkernen.
Schokolade: Zusatz von Mehl ohne Deklaration.
Schokoladenmehl: Unterschlebung von Suppenmehl, Gewürzmehl, Bonillmehl.
Simbeerextrakt: Fälschung mit Wasser, Zusatz von fremden Farbstoffen und Salicylsäure ohne Deklaration.
Zitronensaft: Fälschung mit wässriger Zitronensäurelösung, Zusatz von Salicylsäure ohne Deklaration.
Obstweine: Verborbenheit.
Fruchtbrautwein: Zusatz von fremden Farbstoffen und Salicylsäure ohne Deklaration.
Eingemachte Früchte: Zusatz von fremden Farben, Kapillarsirup und Salicylsäure ohne Deklaration.
Pfeffergurken: Zusatz von Kupferoxyd und Kupferung derselben durch deren Herstellung in oxydierter Kupferne Röhren.
Trockene Gemüse und Mehl: Verunreinigung durch Wästen, Käse, Spinnen, Würmer, Lagerung auf vielbetretenem schmutzigen Boden in nicht geschlossenen Säcken aus Leinwand oder Papier.
Gefee: Zusatz von Kartoffelmehl.
Buttergebäck: unter Verwendung von Margarine hergestellt.
Dörrobst: Zusatz von schwefeliger Säure.
Brandwein: Verwendung von Schärfen.
Wein: stark gewässert, übermäßig gesüßert, essigsaftig.
Flüssigkeitsmasse aus Zinn: unzulässig hoher Bleigehalt.
Schubkästen mit Lebensmitteln: nicht zugelassen, nicht oder mit falschen Schildern versehen, über solchen befanden sich Schubkästen mit giftigen Mineralfarben und Drogen.

Herr Gasthofbesitzer Paul Gräfe in Lentewitz beabsichtigt in dem unter 18 B des Grund-Buchungs-Katasters für Lentewitz bezeichneten Grundstücke eine

Kleinviehflächtere-Anlage

zu errichten. In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhen, bei deren Verlaufe binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich anzubringen.

Großenhain, am 6. Februar 1903.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Reg. No. F. 361. Dr. Uhlmann. H.

Im Grundstücke Schulstraße 19 hier kommen
Dienstag, den 10. Februar 1903,
vorm. 10 Uhr
eine große Anzahl Bretter, Balken, Kanthölzer, 4 Wollongeländer, Cementwaren, 1 Cementmischplattenpresse, 2 Kleiderchränke, 1 Sofa u. a. m. gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, am 3. Februar 1903.
Der Gerichtsvollzieher des Rgl. Amtsgerichts.

Im Gasthof zum „Gefellschaftshaus“ in Ränchtitz sollen
Donnerstag, den 12. Februar 1903,
mittags 1 Uhr
1300 Stück Zigarren, 1 Sofa, 1 Uhr, 1 Tisch, 2 Kaffeetische, 2 Tische, 2 Kaffeetische, 2 Labentische, 12 Rohrstühle und 1 Petroleumbehälter gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.
Riesa, 7. Februar 1903.
Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger.

Im hiesigen Auktionslokal kommen
Freitag, den 13. Februar 1903,
vorm. 10 Uhr
2 Pferde, 3 Planos, 3 Sofas, 2 Vertikals, 1 Faß Cognac, 3 Lastwagen sowie verschiedene andere Möbelstücke gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, den 6. Februar 1903.
Der Gerichtsvollzieher des Rgl. Amtsgerichts.

Stangenversteigerung

Gasthof zum „Deutschen Haus“ in Tharandt, Montag, den 23. Februar 1903, vorm. 10 Uhr:
8500 w. Drehstangen } vom Speckhäuser Revier,
36200 „ Drehstangen }
2670 „ Drehstangen }
9260 „ Drehstangen }
5985 „ Drehstangen }
37230 „ Drehstangen }
Rgl. Oberförsterei Tharandt und Rgl. Forstrentamt Tharandt, Ritzmann, am 4. Februar 1903. Ritzmann.